



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juli 2023  
(OR. en)

11834/23

**AGRILEG 140**  
**VETER 77**  
**DELACT 98**

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Juli 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2023) 4572 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.7.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 4572 final.

Anl.: C(2023) 4572 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.7.2023  
C(2023) 4572 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 10.7.2023**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der  
Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich  
Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status  
„seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)<sup>1</sup> sind Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Seuchen festgelegt, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind, einschließlich Bestimmungen über die Überwachung, für Überwachungsprogramme in der Union, für die Genehmigung des Status „seuchenfrei“ durch die Kommission und für die Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“. Mit ihr wurde der Kommission auch die Befugnis übertragen, durch delegierte Rechtsakte Vorschriften zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der genannten Verordnung zu erlassen.

Die Kommission erließ diese Vorschriften in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen<sup>2</sup>.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gilt seit dem 21. April 2021. Seit diesem Zeitpunkt haben die bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen und die Entwicklung der Seuchenlage in Bezug auf bestimmte Tierseuchen in der Union gezeigt, dass eine Reihe ihrer Bestimmungen präzisiert werden muss. Daher werden mit diesem Entwurf einer delegierten Verordnung der Kommission bestimmte Bestimmungen in Bezug auf die folgenden Punkte geändert oder präzisiert:

- Ergänzung der Überwachungsvorschriften, damit die zuständigen Behörden die Überwachung von Tierarten durchführen können, die derzeit nicht in die Gestaltung der Überwachungsprogramme einbezogen sind; diese Änderung wird es den zuständigen Behörden erforderlichenfalls ermöglichen und erleichtern, eine strukturierte Überwachung auf hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) bei Säugetieren durchzuführen, und sie ist darauf ausgerichtet, das im Überwachungsprogramm der Union in Anhang II Teil I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vorgesehene Ziel, zum Wissensaufbau über die ein potenzielles Zoonoserisiko darstellende HPAI beizutragen, besser zu erreichen;
- Ermöglichung der Erlangung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von historischen Daten und Überwachungsdaten ohne zeitliche Begrenzung für alle relevanten gelisteten Seuchen;
- Feinabstimmung der Vorschriften zur Aufrechterhaltung des Status der Nichtimpfung bei Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit.

### 2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat die Mitglieder der Sachverständigengruppe für Tiergesundheit (E00930) auf der Sitzung vom 30. März 2023 zum Inhalt dieses Entwurfs einer delegierten Verordnung konsultiert.

-

<sup>1</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Diese Delegierte Verordnung ist im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere gemäß Artikel 29 Buchstaben a und d, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 39 und Artikel 41 Absatz 3, zu erlassen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.7.2023

## **zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 29 Buchstaben a und d, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 39 und Artikel 41 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen festgelegt, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind, einschließlich Bestimmungen über die Überwachung, für Überwachungsprogramme in der Union, für die Genehmigung des Status „seuchenfrei“ durch die Kommission und für die Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission<sup>4</sup> ergänzt die Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen von Land-, Wasser- und sonstigen Tieren gemäß der Verordnung (EU) 2016/429.
- (3) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 geben die zuständigen Behörden die für die verschiedenen Arten der Überwachung relevanten Zieltierpopulationen an. Darüber hinaus werden in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 die Kategorien von Tieren festgelegt, die überwacht werden sollten. Im Zusammenhang mit den derzeitigen Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) wurde in dem am 20. März 2023 veröffentlichten wissenschaftlichen Bericht der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit „Avian influenza overview December 2022 – March 2023“ („Überblick über die Aviäre Influenza, Dezember 2022–März 2023“)<sup>5</sup> empfohlen, die Überwachung sowohl bei wild lebenden Säugetieren, insbesondere bei Fleischfressern, als auch bei Nutztieren, insbesondere bei amerikanischen Nerzen, in Gebieten mit erhöhtem Risiko, in denen die HPAI bei Wildvögeln und Geflügel auftritt, auszuweiten und zu verbessern. Säugetierarten gehören nicht zu den Kategorien, die der Überwachung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

—

<sup>3</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

<sup>5</sup> EFSA Journal 2023;21(3): 7917.

unterliegen. Daher sollten die bestehenden Bestimmungen in Bezug auf Zielarten und die Überwachung auf Aviäre Influenza geändert werden, um dieser Empfehlung in Bezug auf das von der derzeitigen HPAI H5N1 ausgehende Risiko Rechnung zu tragen und den zuständigen Behörden erforderlichenfalls die Durchführung einer strukturierten Überwachung auf HPAI bei bestimmten Säugetierarten zu ermöglichen und zu erleichtern.

- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 sieht verschiedene Methoden zur Erlangung des Status „seuchenfrei“ vor. In Bezug auf mehrere Seuchen ist es nicht möglich, diesen Status zu erlangen, ohne zuvor ein genehmigtes Tilgungsprogramm durchgeführt zu haben, da die Mitgliedstaaten die auf historischen Daten und Überwachungsdaten beruhende Methode aufgrund bestimmter Einschränkungen, die in Bezug auf die Seuchen gelten, die dieser Methode unterliegen können, sowie des begrenzten Zeitrahmens für die Beantragung des Status nicht anwenden können. Die seit dem Geltungsbeginn der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass dieser Ansatz nicht geeignet ist, da er nicht unbedingt zusätzliche Garantien in Bezug auf die Gewährung des Status „seuchenfrei“ bietet. Daher sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 dahin gehend geändert werden, dass ein Mitgliedstaat die Möglichkeit erhält, den Status „seuchenfrei“ für alle relevanten Seuchen auf der Grundlage historischer Daten und Überwachungsdaten und ohne zeitliche Begrenzung zu erlangen.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 enthält mehrere Vorschriften in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ bezüglich der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung. Die seit dem Geltungsbeginn der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der anwendbaren Kriterien einer weiteren Klarstellung bedürfen.
- (6) Im Interesse der Rechtssicherheit und der Klarheit sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

#### *Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689*

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - „3. Die zuständige Behörde bezieht gehaltene oder wild lebende Tiere von Arten, die für die Zwecke der betreffenden gelisteten Seuche nicht gelistet sind, in die Zieltierpopulation ein, wenn sie der Auffassung ist, dass sie ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen.“.
2. In Artikel 70 werden die Absätze 4, 5 und 6 gestrichen.
3. In Artikel 76 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
4. Die Anhänge II und V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*  
*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.7.2023

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*